

zur Einkommensteuer wird nach der grundsätzlichen Regelung bei der Veranlagung zur Einkommensteuer festgesetzt und zwar für den Erhebungszeitraum, als den das Kalenderjahr gilt. Der erste Erhebungszeitraum für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, für den eine besondere Regelung gilt (vgl. nachstehend), hat mit dem 4. September 1939 begonnen und endet am 31. Dezember 1939.

Von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sind unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige befreit, deren Einkommen 2400 RM im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Die Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer beträgt 50 vom Hundert der Einkommensteuer für den Erhebungszeitraum (d. h. wie gesagt: für das Kalenderjahr). Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer darf nicht mehr als 15 vom Hundert des Einkommens betragen, die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer dürfen zusammen nicht mehr als 65 vom Hundert des Einkommens betragen. Weiter ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer so zu bemessen, daß dem Steuerpflichtigen ein Einkommen von mindestens 2400 RM verbleibt. Wenn ein Erhebungszeitraum kürzer als das Kalenderjahr ist, so beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für jeden Kalendermonat, der im Erhebungszeitraum endet, ein Zwölftel des Jahresbetrages.

Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel des zuletzt festgesetzten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Kriegszuschlags zur Einkommensteuer.

b) Die besonderen Regelungen für die Übergangszeit. Für die Übergangszeit waren besondere Regelungen erforderlich. Es ist zwischen der Zeit vom 4. September 1939 bis zum 31. Dezember 1939 und der Zeit vom 1. Januar 1940 bis zur Bekanntgabe des neuen Einkommensteuerbescheides (d. h. des Einkommensteuerbescheides für 1939) zu unterscheiden.

1. Die Zeit vom 4. September bis zum 31. Dezember 1939. Erster Erhebungszeitraum für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist, wie dargelegt, die Zeit vom 4. September bis zum 31. Dezember 1939. In diesem Zeitraum sind zwei Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu leisten, und zwar am 10. Oktober 1939 und am 10. Dezember 1939. Diese beiden Vorauszahlungen betragen je ein Zwölftel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Einkommensteuer. Die zuletzt veranlagte Einkommensteuer ist die für 1938 auf Grund der Steuererklärungen, die im Februar dieses Jahres abgegeben worden sind. Es sind also als Kriegszuschlag zur Einkommensteuer am 10. Oktober 1939 und am 10. Dezember 1939 je ein Zwölftel der im Einkommensteuerbescheid für 1938 festgesetzten

Einkommensteuer an das Finanzamt zu zahlen. Da jeder Steuerpflichtige hiernach selbst die Höhe des von ihm zu zahlenden Kriegszuschlags zur Einkommensteuer ausrechnen kann, bedarf es keines besonderen Bescheides über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer seitens des Finanzamts.

2. Die Zeit vom 1. Januar 1940 bis zur Bekanntgabe des neuen Einkommensteuerbescheides. Bis zur Bekanntgabe des ersten Einkommensteuerbescheides, in dem ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer festgesetzt ist — d. h. also bis zur Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides für 1939 im Laufe des Jahres 1940 —, betragen die Vorauszahlungen je ein Achtel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Einkommensteuer. Praktisch trifft das für die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu, die am 10. März und 10. Juni 1940 zu entrichten sind. Denn bis zu dem dann folgenden Vorauszahlungstermin (10. September 1940) sind den meisten Steuerpflichtigen die Einkommensteuerbescheide 1939 zugegangen.

## II. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bei den Lohnsteuerpflichtigen.

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, d. h. bei allen, die Einkünfte aus einem Dienstverhältnis als Arbeiter, Angestellte oder Beamte beziehen, wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben. Der Arbeitgeber hat also seinen Arbeitnehmern den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer einzubehalten und zusammen mit der ebenfalls einbehaltenen Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen, und zwar zusammen mit der Lohnsteuer, also auch zu denselben Terminen wie diese. Erstmals ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Abzug vom laufenden Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum einzubehalten, der nach dem 4. September 1939 endet.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt 50 vom Hundert der nach der Lohnsteuertabelle einzubehaltenden Lohnsteuer. Er ist jedoch so zu bemessen, daß dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn von mindestens 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4,50 Reichsmark halbtäglich verbleibt. Der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer mindestens verbleiben muß, erhöht sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.

Bei der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren bleiben Bruchteile eines Reichspennigs außer Betracht.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist im Lohnkonto, in der Lohnsteueranmeldung und bei der Abführung besonders zu bezeichnen.

## Zeitschriften- und Zeitungswesen

### Zeitschriftenlieferung an Lazarette

Der Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger gibt bekannt, daß, wenn Lazarette bei den Verlagen Zeitschriften ohne Berechnung bestellen, als Anhalt für die Bestellziffer davon auszugehen ist, daß für je fünfunddreißig Verwundete eine Zeitschrift geliefert wird. Bei solchen Lieferungen sind nach einer mit dem Oberkommando der Wehrmacht getroffenen Regelung dem Reichsverband monatlich zu melden: a) genaue Zahl der an die einzelnen Lazarette gelieferten Stücke der einzelnen Zeitschriften; b) Selbstkostenberechnung (Papier, Fortdruck, Beförderungskosten); c) genaue Anschrift des bestellenden Lazaretts.

In Fällen, in denen die Lazarette von sich aus die Bezahlung unmittelbar an die Verlage vornehmen, bedarf es dieser Meldung nicht.

Bei Zeitschriftenlieferung an andere Stellen, z. B. an eine Landesjägerkompanie eines Fliegerhorstes, eine Ortsgruppe der NSDAP., für Luftschutzwachen und ein Luftschuttlazarett, eine Gruppe des Heeresarchivs, Hundertschaften des verstärkten Polizeischutzes, gelten auch jetzt ausnahmslos die Bestimmungen des Präsidenten der Reichspressekammer über Freilieferungen, an die sich jeder Verlag unbedingt zu halten hat.

### Feld- und Soldatenzeitungen

An die Überlieferung des Weltkrieges anknüpfend, in dessen Verlauf über hundert deutsche Feld- und Schützengrabenzeitungen entstanden sind, hat bereits wieder eine Anzahl solcher Feld-Zeitungen zu erscheinen begonnen. Der »Zeitungs-Verlag« nennt die folgenden: »Soldaten-Zeitung der Schlesischen Armee«, »Schlesische Front-Schau«, »Nachrichtenblatt für die ostpreussische Armee«, »Soldaten-

Zeitung«, »Der Adler von Friesland«, »Flieger-Funker-Flak«, »Frontzeitung der Luftflotte«, »Wacht im Westen« und »Westwall-Bote«.

### Auflagenpflichtindrud

Der Präsident des Verberates der deutschen Wirtschaft hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Auflagenpflichtindrud vorläufig entfällt und daß die Verlage von der Verpflichtung, Werbungtreibenden und Anzeigenmittlern Angaben über die Auflage zu machen, bis auf weiteres befreit sind. Der Leiter des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger hat angeordnet, daß der Auflagenpflichtindrud ab sofort nicht mehr erscheint und daß die vorerwähnten Auskünfte nicht mehr gegeben werden. Das Auflagenbuch ist wie bisher weiterzuführen. Ebenso sind die Auflagenmeldungen wie auch die Papiermeldungen aufrechtzuerhalten.

### Neuregelung der Lesezirkelwerbung

Unter Zustimmung des Reichskommissars für Preisbildung und des Präsidenten des Verberates der deutschen Wirtschaft sind nunmehr die vom Reichsverband der Deutschen Lesezirkelbesitzer bereits bekanntgegebenen Einheitspreise und Bedingungen für Lesezirkelwerbung in Kraft gesetzt worden.

### Aufrechterhaltung der Wirtschaftswerbung

Die Reichsgruppe Industrie weist in einem Rundschreiben vom 6. September ihre Wirtschaftsgruppen darauf hin, daß in der gegenwärtigen Lage eine Einstellung der Wirtschaftswerbung und Annulierung der Anzeigenaufträge durch keinerlei Umstände gerechtfertigt ist. Auch in der Vergangenheit sei die Industrie sehr stark mit Staatsaufträgen beschäftigt gewesen; damals habe der Grundsatz ge-